

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung der Stadt Merseburg über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 15.3.2015 und ggf. für die Stichwahl am 29.3.2015

1. Für die Wahlberechtigten der Stadt Merseburg erfolgt die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse zu der o.g. Wahl im Bürger- und Ordnungsamt, Altes Rathaus, Burgstr.1, Erdgeschoss, 06217 Merseburg:

Wählerverzeichnisse der o.g. Kommunalwahl im Zeitraum vom 23.2.2015 bis 28.2.2015

Für die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten / Dienstzeiten für den

Zeitraum 23.2.2015 bis 28.2.2015:

Mo 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Die 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Do 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Fr 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Sa 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o.g. Zeit der Einsichtnahme, spätestens **am 28.2.2015** bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Merseburg, Bürger- und Ordnungsamt, Altes Rathaus, Burgstr.1, Einspruch einlegen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen Wahlberechtigten überprüfen will, hat er dementsprechend Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigter kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Ein Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Allen Wahlberechtigten, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, werden Wahlbenachrichtigungen zugesandt (gültig für ggf. beide Wahltermine). Spätestens bis zum 18.2.2015 für die o.g. Kommunalwahl. Wer keine Wahlbenachrichtigung für diese Wahl erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Merseburg oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5. 1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter für die o.g. Kommunalwahl.

5.2. Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) für die o.g. Kommunalwahl: wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; zu beachten ist ebenfalls der § 15 Abs.4 der Kommunalwahlordnung,

b) für die o.g. Kommunalwahl: wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 13.3.2015, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (Bürger- und Ordnungsamt, Altes Rathaus, Burgstr.1, Merseburg) mündlich, schriftlich oder elektronisch (briefwahl@merseburg.de oder einwohnermeldewesen@merseburg.de) beantragt werden.

<p>Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.3.2015, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.</p> <p>Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer einen Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.</p> <p>6. Mit dem Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) können gleichzeitig Briefwahlunterlagen angefordert werden.</p> <p>7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:</p> <p>für die o.g. Kommunalwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den amtlichen Stimmzettel, • einen amtlichen grauen Wahlumschlag für die Kommunalwahl, • einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahlbriefumschlag (wichtige Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen erfolgen auch auf der Rückseite des Wahlscheines). • ein Merkblatt für die Briefwahl zu der o.g. Kommunalwahl. <p>Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für die o.g. Wahlen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.</p> <p>Bei der Briefwahl für die o.g. Wahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder abgeben, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.</p> <p>Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden (nicht im Wahllokal).</p> <p>Merseburg, den 27.1.2015 gez. Bothe Gemeindewahlleiter</p>	<p>Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Meuschau</p> <p>Die Jagdgenossenschaft Meuschau führt am Donnerstag, dem 26.02.2015, 18.30 Uhr im Sportlerheim Meuschau die Mitgliederversammlung durch.</p> <p>Tagesordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bericht des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft 2. Bericht über den Kassenstand 3. Entlastung des Jagdvorstandes 4. Diskussion 5. Vergabe des neuen Jagdpachtvertrages 6. Verschiedenes <p>Alle Jagdverpächter sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.</p> <p>gez. Ulrich Vorsitzender der Jagdgenossenschaft</p>
---	---

**Landesamt für Vermessung und
Halle(Saale), 28.01.2015
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
Tel. 0345-6912-0**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für
Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungs-
gesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-
8025545-2012**

In der Stadt Merseburg, Gemarkung Merseburg, Flur 86, Flurstücke 161/1, 136/2, 141/16, 1426/141 und 2037/137 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 22.Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch werden Verkehrsflächen und andere öffentlich genutzten privaten Grundstücke an den öffentlichen Nutzer übertragen. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen **vom 02.02.2015 bis 02.03.2015** während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:
Mo., Mi., Do., Fr. von 8.00 bis 13.00 Uhr
Di von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag
gez. Thorsten Seeck

<p>Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de</p>	